



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



Za4

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0
Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 4. Mai 2020

AZ: Za4JUS-53-1/326

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mails vom 22. Januar 2020 und 25. Februar 2020

Sehr geehrte(r) 

über Ihren mit E-Mail vom 22. Januar 2020 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ergeht der folgende

T e i l b e s c h e i d :

1. Dem Antrag auf Zugang zu Unterlagen wird durch Übersendung der unter Punkt II. näher bezeichneten Dokumente teilweise stattgegeben.
2. Der Zugang zu Dokumenten betreffend die Vorbereitungen zu den regelmäßigen Terminen zwischen Herrn Staatssekretär Böhning und Herrn Kampeter wird abgelehnt.

3. Gebühren und Auslagen werden für die mit diesem Teilbescheid zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht erhoben.
4. Die Entscheidung über den Zugang zu Dokumenten betreffend die regelmäßigen Termine der Leitung des BMAS mit Herrn Pofalla ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 22. Januar 2020 beantragen Sie Zugang zu „sämtlichen Unterlagen (Korrespondenzen, Vorlagen, Protokolle, Notizen und sonstige Aufzeichnungen) die im Zusammenhang mit Kontakten von Vertretern des Leitungsbereichs des BMAS mit früheren Regierungsmitgliedern vorliegen“. Sie beziehen sich dabei auf die Antwort der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Linken (BT-Drs. 19/14529, S.9), in der die Kontakte von Mitgliedern des BMAS mit Herrn Kampeter, Herrn Pofalla, Herrn von Klaeden und Frau Reiche aufgezählt sind.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber teilweise unbegründet.

Als Anlage erhalten Sie die gewünschten Unterlagen zu folgenden Terminen:

11.07.2018: Termin vom Herrn Bundesminister Heil mit Herrn Eckart von Klaeden (Anlage 1)

10.07.2018: Termin von Herrn Bundesminister Heil mit Frau Katharina Reiche (Anlage 2)

17.04.2018: Termin von Herrn Bundesminister Heil mit Herrn Steffen Kampeter (Anlage 3)

25.07.2019: Termin von Frau Staatssekretärin Gebers mit Frau Katharina Reiche zur Eröffnung des parlamentarischen Sommerfestes des VKU e. V. (Anlage 4)

31.07.2018: Termin von Frau Staatssekretärin Gebers mit Herrn Steffen Kampeter im Zuge einer Sitzung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Anlage 5)

13.09.2018: Termin von Herrn Staatssekretär Schmachtenberg mit Herrn Steffen Kampeter zur Landesgeschäftsführerkonferenz der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (Anlage 6)

10.07.2019: Termin von Herrn Staatssekretär Schmachtenberg mit Herrn Steffen Kampeter (Bürokratieabbau-Spitzentreffen) (Anlage 7)

Die gewünschten Unterlagen wurden pro Termin in ein Gesamtdokument überführt. Die Bearbeiterdaten unterhalb der Abteilungsleiterebene des BMAS wurden zum Schutz personenbezogener Daten geschwärzt.

Für die regelmäßigen Treffen von Frau Staatssekretärin Gebers mit Herrn Steffen Kampeter im Zuge von Sitzungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wurden bis auf den o.g. Termin am 31.07.2018 (Anlage 5) keine Vorbereitungen angefordert und erstellt. Darüber hinaus liegen zu den Treffen keine weiteren Unterlagen vor.

Dies gilt auch für den Termin der beiden Parlamentarischen Staatssekretärinnen Frau Griese und Frau Kramme am 10.09.2018 mit Herrn Steffen Kampeter.

Soweit Sie in Ihrem Antrag die Herausgabe von Unterlagen betreffend die regelmäßigen Treffen zwischen Herrn Staatssekretär Böhning und Herrn Steffen Kampeter seit dem 04.04.2018 begehren, ist der Antrag unbegründet.

In den regelmäßigen Terminen zwischen Herrn Staatssekretär Böhning und Herrn Kampeter wurde über arbeitsrechtliche Themen gesprochen, die zu den Vorhaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode gehören.

Gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG ist ein Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Ziel der Vorschrift ist der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, mithin das Beratungsverfahren zu schützen. Eine Beeinträchtigung des Beratungsverfahrens ist gegeben, wenn ein unbefangener und freier inner- bzw. interbehördlicher Meinungsaustausch erschwert wird.

Die Vorbereitungsunterlagen zu den Terminen zwischen Herrn Staatssekretär Böhning und Herrn Kampeter unterliegen dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, da sich sämtliche angesprochenen arbeitsrechtlichen Vorhaben noch im Stadium der internen Entscheidungsfindung und Erarbeitung im Bundesministerium für Arbeit und Soziales befinden und es sich damit um Unterlagen eines laufenden behördlichen Entscheidungsprozesses handelt (vgl. § 4 IFG). Gegen die Herausgabe der Unterlagen spricht der der Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht selbst gegenüber dem Parlament zugebilligte „geschützte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“. Dieser schließt einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein. Dies muss erst recht für Anfragen aus der Bevölkerung bzw. bestimmten interessierten Stellen gelten. Zu diesem Kernbereich gehört z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (BVerfGE 67, 100, 139).

Soweit Sie in Ihrem Antrag Zugang zu Dokumenten betreffend die regelmäßigen Termine von Frau Staatssekretärin Gebers mit Herrn Roland Pofalla im Zuge der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ begehren, wird dieser Antrag in einem gesonderten Bescheid beschieden. Durch die „Corona-Krise“ verzögert sich leider das Heraussuchen der betreffenden Unterlagen durch das zuständige Referat, das zurzeit mit vordringlichen Gesetzgebungsarbeiten betraut ist. Das Fachreferat hat sich zunächst auf die Unterlagen zu den Treffen mit Herrn Steffen Kampeter konzentriert, um Ihnen wenigstens einen Teil der begehrten Unterlagen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Für das

Heraussuchen der übrigen Unterlagen müssen umfangreiche weitere Aktenbestandteile betreffend die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ auf mögliche Terminvorbereitungen hin durchgesehen werden. Eine technische Suche nach dem Namen „Pofalla“ in der e-Akte ergibt so viele mögliche Treffer, dass dies nicht zielführend ist. Leider ist auch nicht absehbar, ob es überhaupt Vorbereitungen o.ä. zu diesen regelmäßigen Terminen gab. Sobald wie möglich wird über diesen abgetrennten Teil-Antrag ein Bescheid ergehen. Ich bitte für die Notwendigkeit dieses Vorgehens um Verständnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brack